

Haushaltssatzung der Stadt Werther (Westf.) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Werther (Westf.) mit Beschluss vom 18.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2026**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 26.208.044 €

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 28.430.170 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der **laufenden Verwaltungstätigkeit** auf 25.108.544 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 26.684.670 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der **Investitionstätigkeit** auf 3.720.000 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 5.293.600 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der **Finanzierungstätigkeit** auf 4.500.000 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 36.700 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 6.861.000 € festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird

auf	-2.222.126,00 €
und	
die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird	
auf	0,00 €
und	
die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund der erfolgsneutralen Ausbuchung der Bilanzierungshilfe nach dem NKF-CUIG wird	
auf	-1.753.643,26
festgesetzt.	

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | <u>Grundsteuer</u> | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 345 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 639 v.H. |
| 2. | <u>Gewerbsteuer</u> auf | 421 v.H. |

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen und mindestens 25.000 € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 € überschreiten. Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2. S. 1 Halbs. 1 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen für

- Wertkorrekturen zu Forderungen
- Interne Leistungsbeziehungen
- Umschuldungen/Sondertilgungen und
- Abschlussbuchungen

Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, zu deren Leistung der Bürgermeister gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW die Zustimmung erteilt hat, sind dem Rat mindestens vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen, es sei denn, es handelt sich um geringfügige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 500 €.